



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

angeschlagen am: 04.07.2022

abgenommen am: 18.07.2022

K U N D M A C H U N G

gemäß § 94 Abs. 6 der OÖ. GemO. 1990 i.d.g.F. werden die Richtlinien für die **Schul-** bzw. **Studienbeihilfen** der Marktgemeinde Gunskirchen, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 30. Juni 2022 kundgemacht.

§ 1 Ziele und Grundsätze der Förderung

1. Zur Verringerung der finanziellen Belastung von Familien, in denen ein (mehrere) Kind(er) oder ein(e) Studierende(r) lebt, das (der) eine öffentliche Pflichtschule (Universität) besucht, leistet die Marktgemeinde Gunskirchen nach den folgenden Richtlinien eine **Schul- bzw. Studienbeihilfe**.
2. Mit dem Ziel einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensobergrenzen vorgesehen.
3. Die Schul- bzw. Studienbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Kinder; Eltern

1. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten Familienangehörige, für die die Eltern (Elternteil) aufgrund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, Familienbeihilfe beziehen (bezieht). Als Studierende(r) im Sinne dieser Richtlinie gelten Studierende, die eine Studienbeihilfe beziehen.
2. uneheliche Kinder sind ehelichen, Adoptivkinder den leiblichen Kindern gleichgestellt
3. Pflegeeltern erhalten für Kinder, die in dauernder oder vorübergehender Pflege genommen wurden, die Schul- bzw. Studienbeihilfen ebenfalls zuerkannt. Pflegekinder zählen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze mit.

§ 3 Wohnsitz

Die Schul- bzw. Studienbeihilfen werden gewährt, wenn das Kind bzw. die Kinder und die Eltern bzw. der Elternteil mit dem das Kind (die Kinder) im gemeinsamen Haushalt lebt (leben) ihren Hauptwohnsitz in Gunskirchen haben und dieser während der letzten sechs Monate vor der Antragstellung nachgewiesen werden kann.

§ 4 Familieneinkommen

1. Als Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinien gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteils (und dessen Lebensgefährten/Lebensgefährtin) im gesamten Kalenderjahr vor der Antragstellung. Sollte das aktuelle Einkommen niedriger sein als ein Zwölftel des vorjährigen Gesamtbetrages der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles, so ist dies glaubhaft nachzuweisen.
2. Als Einkünfte gelten
 - a) bei nicht selbständiger Arbeit die Summe der „Steuerpflichtigen Bezüge“ (Randziffer 245) abzüglich der einbehaltenen Lohnsteuer (Randziffer 260)
 - b) bei vollpauschalieren und teilpauschalieren Land- und Forstwirten wird der Gewinn aufgrund der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinnes aus Land- und Forstwirtschaft ermittelt (Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015, LuF-PauschVO 2015).
 - c) bei allen übrigen Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, die Summe der positiven Einkünfte gemäß Einkommenssteuerbescheid abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer.
3. Zu den Einkünften sind Leistungen des Arbeitsmarktservices hinzuzurechnen.
4. Zu den Einkünften dürfen Unterhaltsleistungen für Kinder, Wohnbeihilfe, Pflegegeld, Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe keinesfalls hinzugerechnet werden.

§ 5 Einkommensobergrenze

1. Die Schul- bzw. Studienbeihilfen werden nur dann zuerkannt, wenn das Familieneinkommen die nachfolgenden Grundsätze auf Basis des gewichteten Haushaltseinkommens zu ermittelnde Obergrenze nicht übersteigt.
 - a) Der Berechnung ist ein Sockelbetrag von monatlich € 580,00 zugrunde zu legen.
 - b) Die Berechnung des gewichteten Haushaltseinkommens erfolgt durch die Addition der nachstehenden Gewichtungsfaktoren und der Multiplikation dieser Summe mit dem Sockelbetrag.
 - c) Gewichtungsfaktoren

Einzelpersonenhaushalt das sind € 1.030,19	1,91
Zweipersonenhaushalt das sind € 1.625,71	3,02

bei einem Haushalt mit mehr als zwei Personen,
für jede weitere Person/ jedes Kind 0,80

Für ein erheblich behindertes Kind im Sinne des § 8 des
Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder für eine im Beruf stehende Person,
deren Erwerbsfähigkeit zu mindestens 60 Prozent gemindert ist, erfolgt eine
Erhöhung der Gewichtungsfaktoren um 0,50

Für jedes Kind, welches nicht im gemeinsamen Haushalt lebt und für das Unterhalt
geleistet wird, können bis € 174,00 beim Leistenden vom Einkommen in Abzug
gebracht werden.

2. Bleibt das Familieneinkommen unter der errechneten Einkommensobergrenze, werden die Schul- bzw. Studienbeihilfen in voller Höhe zuerkannt. Wird diese Obergrenze überschritten, wird zur Vermeidung von Härtefällen die Schul- bzw. Studienbeihilfe um die Höhe jenes Betrages vermindert, um den die Obergrenze überschritten wird.

§ 6 Höhe des Zuschusses; Anweisung

Die Schul- bzw. Studienbeihilfe beträgt einmalig € 140,00 und wird auf ein inländisches Bankkonto angewiesen.

§ 7 Antrags- und Empfangsberechtigung

1. Antrags- und empfangsberechtigt sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit dem das Kind, das eine öffentliche Pflichtschule besucht, im gemeinsamen Haushalt lebt.
2. Anstelle der in Abs. 1 festgelegten Antrags- und Empfangsberechtigung können auch jene Personen (jene Person) antrags- und empfangsberechtigt sein, die das Kind tatsächlich erziehen und mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.

§ 8 Antrag

1. Der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet sich im Förderungsantrag, diese Richtlinien so wie die Allgemeinen Richtlinien voll inhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
2. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November eines jeden Jahres zu stellen.
3. Für den Antrag auf Gewährung von Schul- bzw. Studienbeihilfen ist das von der Marktgemeinde Gunkirchen aufgelegte Formular zu verwenden.

4. Vorzulegende Nachweise:
- a) bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden: Lohnzettel für das der Antragstellung vorangegangene Kalenderjahr
 - b) Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den Einkommenssteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr beizubringen
 - c) Landwirte, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, haben den letzten Einheitswertbescheid über das land- und forstwirtschaftliche Vermögen vorzulegen.
 - d) Bestätigung über Leistungen des Arbeitsmarktservice
 - e) Bestätigung über den Bezug von Kinderbetreuungsgeld
 - f) Pensionsbestätigung
 - g) Nachweis über sonstige Bezüge, die als Einkünfte gelten
 - h) Nachweis über den Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe
 - i) Nachweis über den Bezug einer Studienbeihilfe/Studienzuschuss
4. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Marktgemeindeamt Gunskirchen bearbeitet.
5. Über Aufforderung hat der Antragsteller/die Antragstellerin weitere Nachweise beizubringen. Die Schul- bzw. Studienbeihilfen werden nicht gewährt, wenn diese Nachweise nicht beigebracht werden.
6. Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Bürgermeister:



Christian Schöffmann